

Zeile 62 ff. wird den Adressaten des Gesetzes, den *rectores provinciarum* und, wie ich vermuthe, den übrigen Richtern eine Busse von 5 Pfund Gold angedroht, wenn sie Uebertretungen dieses Gesetzes durch die Beamten nicht ahnden.

Von besonderem Interesse ist die umfangreiche Corroborationsformel des Gesetzes. Darin wird angeordnet, dass das Gesetz mit dem königlichen Siegel versehen und durch öffentlichen Anschlag (*'aeditis propositis'*) allen Gemeinden und allen Ortsrichtern (*'per universos populos hac locorum iudices'*) bekannt gemacht werden soll. Ueber die Ortsrichter, *locorum iudices*, ist das nöthige bereits oben, S. 83, bemerkt. Der an diesen Publicationsbefehl zu dessen Motivierung geknüpfte Satz ist verstümmelt, der Sinn aber wohl, dass die Verkündigung des Gesetzes die Furcht vor Erpressungen vertreiben soll.

Darauf folgt der Befehl, das Gesetz dem römischen Rechtsbuche und zwar dem 16. Titel des IV. Buches des *Corpus Theodosianum* hinzuzufügen. Wie unsere Hs. zeigt, ist der Befehl richtig ausgeführt. Beschlossen wird die *Corroboratio* durch eine Strafandrohung, von welcher der Schreiber der Hs. offenbar eine Zeile aus Versehen fortgelassen hat.

Das Endprotokoll zeichnet sich vor dem der späteren westgothischen Königs-Gesetze, welche mit einem solchen in der *Lex Visigothorum* oder den Concilsakten überliefert sind, wo die Fassung stets subjectiv ist, so dass der König selbst spricht, nach seinen Regierungsjahren datiert (*'anno . . . regni nostri'*), durch die objective Fassung und vor allen sonst bekannten westgothischen Königsurkunden durch den nur hier überlieferten, allerdings unvollständigen *Recognitionsvermerk* aus¹.

Als Ausstellungsort ist Toledo genannt. Das ist nunmehr die älteste Nachricht, welche Toledo als Sitz des westgothischen Königs zeigt. Wenn Helfferich, *Westgothenrecht* S. 8, meint, Toledo verdanke seine spätere Bedeutung allein Leovigild, so ist das eine durch nichts begründete Behauptung, die Dahn, *Könige VI*², S. 539 mit ausdrücklicher Beziehung auf die Erhebung zur Residenz wiederholt, obwohl sich aus dem, was dieser selbst A. 9 anführt, unzweifelhaft ergibt, dass schon unter Athanagild Toledo Residenz des Königs und Sitz des Reiches war. In Toledo

1) Vgl. L. Vis. (Recc.) III, 1, 5 und L. Vis. vulg. (ed. Walter) V, 1, 6. 7; IX, 1, 21. Concilia Tolet. III. VIII. XII. XIII. XIV.